Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 32 (1959)

Heft: 5

Artikel: Was will der Zivilschutzartikel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-561599

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was will der Zivilschutzartikel?

Wilhelmshaven ist eine deutsche Stadt von rund 100000 Einwohnern. Hier befand sich im zweiten Weltkrieg ein wichtiger Marinestützpunkt. Die Stadt erlebte 1540 Fliegeralarme und 132 massive Bombardierungen. Sie besass eine gute Schutz- und Betreuungsorganisation. Dieser Zivilschutzorganisation war es zu verdanken, dass die Verluste an Menschenleben erstaunlich klein waren: 523 Tote oder vier Tote je Angriff.

Pforzheim, eine andere deutsche Stadt von rund 81000 Einwohnern, erlebte einen einzigen Grossangriff. Dabei kamen 25000 Menschen oder fast ein Drittel der gesamten Wohnbevölkerung ums Leben, weil keine wirksame Schutz- und Betreuungsorganisation vorhanden war, weil niemand da war, ausgebildet und ausgerüstet, um zu schützen, zu helfen und zu retten.

Diese beiden authentischen Beispiele zeigen mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, wie notwendig der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Ereignisse des Krieges ist, und wie wirksam dieser Schutz sein kann.

Was enthält der neue Zivilschutzartikel?

Einmal wird in seinem ersten Absatz die Gesetzgebung über den Zivilschutz zur Bundessache erklärt. In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Kantone vor Erlass der Ausführungsvorschriften anzuhören sind und den Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übernehmen haben. In bewährter Weise soll also die einheitliche Gesetzgebung auf der Stufe des Bundes gewährleistet, dem Prinzip des Föderalismus in der Durchführung jedoch Rechnung getragen werden. Absatz 3 des Artikels statuiert die Beitragspflicht des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes, wobei aber die Einzelheiten, wie Höhe der Beiträge und Bedingungen für ihre Gewährung, auf das Ausführungsgesetz verwiesen werden. Absatz 4 gibt dem Bund die Kompetenz, durch Bundesgesetz, also durch einen dem Referendum unterstellten Gesetzeserlass, die Schutzdienstpflicht für Männer einzuführen. Umfang und Dauer der Schutzdienstpflicht werden nicht festgelegt, sondern sollen erst im Ausführungsgesetz umschrieben werden. Auch hier geht es somit nur um den Grundsatz, gleich wie in Absatz 5, der bestimmt, dass Frauen freiwillig Schutzdienstaufgaben übernehmen können, wobei das Nähere durch das Gesetz zu regeln sein wird. In Absatz 6 wird der wichtige Grundsatz aufgestellt, dass für die Zivilschutzdienst Leistenden Entschädigungen, Versicherungsschutz und Erwerbsersatz eingeführt werden sollen. Die Zivildienstleistung wird damit rechtlich der Militärdienstleistung gleichgestellt. Schliesslich wird durch Absatz 7 des Artikels die Möglichkeit geschaffen, die Zivilschutzorganisationen für die Nothilfe in Katastrophenfällen einzusetzen.

Diese Übersicht über den Inhalt des vorgeschlagenen Verfassungsartikels zeigt, dass es am 24. Mai nur darum geht, die Grundsätze in der Verfassung zu verankern, mit andern Worten, die Rechtsgrundlage für die kommende Zivilschutzorganisation zu schaffen. Alle Einzelheiten, die ja in der Öffentlichkeit teilweise umstritten sind, werden erst im Ausführungsgesetz geregelt. Für dessen Vorbereitung soll eine Expertenkommission eingesetzt werden, in welcher alle interessierten Kreise mitarbeiten werden. Durch die Referendumspflicht für dieses Ausführungsgesetz wird das Mitspracherecht des Volkes auch für diese Einzelheiten gewahrt.

Die Annahme des Verfassungsartikels bedeutet einen ersten wichtigen Schritt auf dem Wege zum Aufbau eines wirksamen Zivilschutzes. Die im Verfassungsartikel niedergelegten Grundsätze sind klar, vernünftig und zweckmässig. Wenn wir die Voraussetzungen dazu schaffen wollen, im Kriegsfalle die Zivilbevölkerung zu schützen, den durch die Kriegsereignisse Betroffenen zu helfen, Menschen vor dem Tode zu retten, können wir dem Zivilschutzartikel unsere Zustimmung nicht versagen. *Hn.*

3. März 1957 — 24. Mai 1959

Zum zweiten Male innert kurzer Zeit werden die Stimmberechtigten am 24. Mai über eine verfassungsmässige Verankerung der Zivilschutzordnung zu befinden haben. Wie erinnerlich, lehnte der Souverän am 3. März 1957 eine erste Vorlage mit 389633 Nein gegen 361028 Ja knapp ab, wogegen das Standesmehr mit zwölf ganzen und vier halben Kantonsstimmen erreicht war. Die deutschschweizerischen Gebiete hatten dem Zivilschutzartikel im allgemeinen zugestimmt, vermochten jedoch die erhebliche Opposition, die beispielsweise im Kanton Waadt einen Überschuss von 26000 Nein-Stimmen lieferte, nicht zu überwinden.

Die Gründe der damaligen Verwerfung sind auch heute rational nicht umfänglich erfassbar. Zwar bildete sich ein gegnerisches Aktionskomitee, das eher mit gefühlsmässigen Argumenten focht, und verschiedene Befürworterinnen und Befürworter des Frauenstimmrechtes nahmen Anstoss daran, dass die Frauen ohne Stimmrecht für die Hauswehren verpflichtet werden sollten. Was indessen den Ausschlag gab, um wenige Monate nach dem verzweifelten Aufstand der Ungarn eine wichtige Vorlage zur rechtlichen Verstärkung der Landesverteidigung zum Scheitern zu bringen, kann wohl kaum genau eruiert werden, und die neue bundesrätliche Botschaft an die eidgenössischen Räte zu einer Neuordnung des Zivilschutzes spricht denn auch vorsichtig von Gründen «mannigfaltiger Art», welche im März 1957 zur Verwerfung führten.

Haben sich seit zwei Jahren die Voraussetzungen derart gewandelt, dass auf einen organisierten Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfalle verzichtet werden kann? Wohl niemand, der sich ernsthaft mit den internationalen Vorgängen befasst, wird diese Frage bejahen können.

Seither brachen im Nahen Orient neue Unruhen aus, welche sogar amerikanische Truppen zur Landung im Libanon veranlassten, seither erlebte die Welt die sogenannte Quemoy-Krise, das Berliner Ultimatum des sowje-